

Kundeninformation
März 2022

Lockerung bei der Mehrwertsteuerpflicht für Vereine

Neue Umsatzschwelle CHF 250'000

Eine parlamentarische Initiative aus 2017 führte nun nach langen Diskussionen in den Räten zum Erfolg. Mit Wirkung per 1. Januar 2023 wird die Umsatzschwelle für die Mehrwertsteuerpflicht der ehrenamtlich geführten, nicht gewinnstrebigen Sport- und Kulturvereine sowie der gemeinnützigen Institutionen von derzeit CHF 150'000 auf CHF 250'000 angehoben (www.admin.ch). Damit wurde ein Mittelweg zwischen der Beibehaltung des Status quo und der Begünstigung einer möglichst grossen Anzahl von Vereinen und gemeinnützigen Institutionen mit einer Umsatzschwelle von CHF 300'000 und mehr gefunden.

Hintergrund der Neuregelung

Um Wettbewerbsverzerrungen durch eine Bevorzugung dieser Institutionen im Vergleich zu anderen Leistungsanbietern zu vermeiden, hatte der Bundesrat ursprünglich die Beibehaltung des Status quo präferiert. Nunmehr folgt er der Zielsetzung der Initiative, diese oft durch Freiwillige geführten Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht und dem damit einhergehenden administrativen Aufwand zu entlasten. Dies jedoch nur, sofern ihre für die Steuerpflicht massgebenden Umsätze unter CHF 250'000 pro Kalenderjahr liegen. Zu den massgebenden Umsätzen zählen z.B. Werbeleistungen gegen Sponsoren-Beiträge, gastgewerbliche Leistungen, Verkauf von Material, nicht jedoch die per se ausgenommenen Umsätze, wie z.B. Mitgliederbeiträge. Gemäss einer ersten Schätzung fallen 180 Vereine und gemeinnützige Institutionen unter diese neue Regelung.

Was ist zu tun?

Vereine und Institutionen, deren massgebende Umsätze unter CHF 250'000 p.a. liegen, können sich **per 1. Januar 2023 aus dem Mehrwertsteuer-Register löschen** lassen. Zur Löschung bedarf es aber eines Antrags an die Eidg. Steuerverwaltung. **Dieser ist innert 60 Tagen nach Ablauf des Jahres 2022 einzureichen, um am 1. Januar 2023 Wirkung zu entfalten!** Denn eine Nichtabmeldung gilt von Gesetzes wegen als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht, d.h. der Verein bliebe trotz Neuregelung weiterhin (freiwillig) mehrwertsteuerpflichtig.

Zusätzliche bestehende und geplante Erleichterungen für Vereine

Vereine mit höheren Umsätzen, die sich nicht von der Mehrwertsteuerpflicht befreien können, haben weiterhin die Möglichkeit als Vereinfachung die Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen zu beantragen.

Umsätze aus Veranstaltungen wie Basare, Tombolas und Flohmärkte, die Gelegenheitscharakter aufweisen und ausschliesslich der finanziellen Unterstützung des jeweiligen Vereins dienen, fallen zudem wie bis anhin unter die Steuerausnahme nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 Mehrwertsteuergesetz (MWSTG).

Ausserdem sieht die Teilrevision des MWSTG, die voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, eine Ausdehnung der Steuerausnahme für Teilnahme-/Einschreibgebühren bei kulturellen Anlässen vor. Somit könnten künftig nicht nur Startgelder bei Sportveranstaltungen in den Genuss der Steuerausnahme kommen, sondern auch z.B. jene bei Musikwettbewerben.

Die Mehrwertsteuersituation bleibt somit insbesondere bei umsatzträchtigen Kultur- und Sportvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen anspruchsvoll und spannend.

ADB Altorfer Duss & Beilstein AG

Ihre Ansprechpersonen



Britta Rehfisch

Direktorin
Diplom-Kauffrau
Steuerberaterin (DE)
dipl. Steuerexpertin

+41 44 267 63 74
britta.rehfisch@adb.ch



Olivia Schwarz

MAS in MWST
lic. in Internationalen Beziehungen

+41 44 267 63 89
olivia.schwarz@adb.ch